



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Podiumsdiskussion: Arbeit am Gericht

- Lic. iur. Roberto Faga, Gerichtsschreiber am Bundesgericht und Ersatzoberrichter Kanton Zürich
- Lic. iur. Christa Jost, Bezirksrichterin BG Winterthur
- Dr. iur. Fabio Manfrin, Gerichtsschreiber Obergericht Zürich, nebenamtlicher Bezirksrichter (Meilen/Winterthur)
- Prof. Dr. Marc Thommen (Diskussionsleitung)



15. März 2019, 19.00h, KOL-F-117



Universität
Zürich ^{UZH}

Bedingter Strafvollzug

Nachtrag

Nachtrag

- Da X. kein Geld hat, kann er genau dasselbe Delikt (Finanzierung des Drogenhandels) nicht nochmals begehen.
- Möglich, dass er BetmG-Delikte begeht, für die er kein Geld braucht.

Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Nachtrag

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.





Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.





Art. 46 – Nichtbewährung

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe...





Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT II

Strafzumessung



Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.

Wie wird die Strafe zugemessen?



Bennet V.

Alex M. (†)



Greenpeace

Am 1. Oktober 2013 seilen sich Greenpeace-Aktivisten vom Dach des St. Jakob-Parks ab und spannen ein Transparent auf.

Können die Beweggründe der Aktivisten strafmindernd berücksichtigt werden?





Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

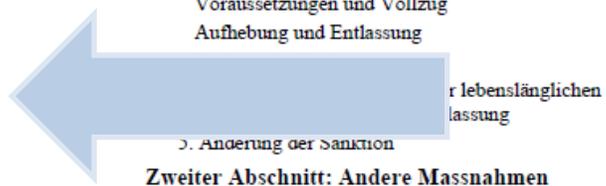
1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
	Art. 64b



5. Anrechnung der Sanktion	Art. 65
----------------------------	---------

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld



II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

WER hat sich WIE WONACH strafbar gemacht?



II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

Welche Konsequenzen treffen den Täter?



Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung

311.0

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens	
1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



Strafbarkeit – Strafe

I. Strafbarkeit

1. Tatbestandsmässigkeit
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

II. Strafe

1. Strafbefreiung
2. Strafzumessung i.w.S.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



Strafzumessung im weiteren Sinne

- 
1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
 3. Strafeinheiten
 4. Strafart (GS/FRS)
 5. Un/bedingter Vollzug

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



Strafzumessung im weiteren Sinne



1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafrahmen
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Vorgehen
Gericht

Schweizerisches Strafgesetzbuch	311.0
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33
Dritter Titel: Strafen und Massnahmen	
Erstes Kapitel: Strafen	
Zweiter Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe	
1. Strafmessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe auf Lebenszeit	Art. 41
Zweiter Abschnitt: Bedingte Freiheitsstrafe	
1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46
Dritter Abschnitt: Strafzumessung	
1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Reihenfolge
Gesetz



Strafbarkeit – Strafe

- 
1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
 3. Strafeinheiten
 4. Strafart (GS/FRS)
 5. Un/bedingter Vollzug

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».



Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. **Strafart (GS/FRS)**
5. Un/bedingter Vollzug

Geld-/Freiheitsstrafe



150 Tagessätze Geldstrafe
5 Monate Freiheitsstrafe



Art. 41 StGB



150 Tagessätze Geldstrafe
5 Monate Freiheitsstrafe

Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Bedingter/Unbedingter Vollzug

Art. 42 Abs. 1
Das Gericht schiebt den Vollzug... **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer ... abzuhalten.

Art. 42 Abs. 2
Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat ...verurteilt, so ist der Aufschub **nur zulässig**, wenn **besonders günstige Umstände** vorliegen.



Strafbarkeit – Strafe

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB



Je 150 Tagessätze





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Ordentlicher Strafrahmen

Ordentlicher Strafrahmen

- 
1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
 3. Strafeinheiten
 4. Strafart (GS/FRS)
 5. Un/bedingter Vollzug





Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB – Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu
fünf Jahren oder Geldstrafe
bestraft.

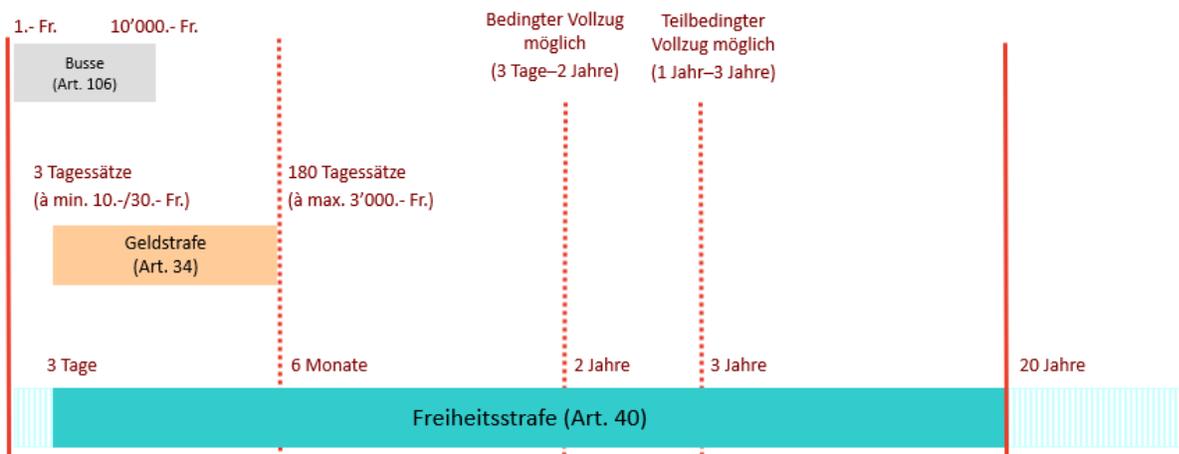


Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB – Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Geldstrafe 3 TS - 180 TS
2. Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 5 Jahre



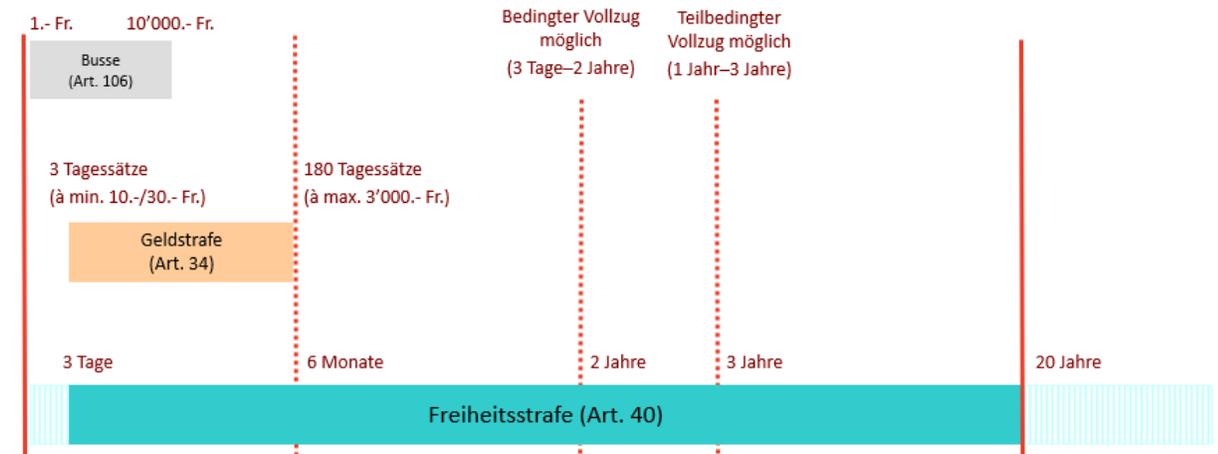


Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 StGB – Diebstahl

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Geldstrafe 3 TS -180 TS
2. Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis 5 Jahre





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Erweiterter Strafrahmen



Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Strafmilderung



Strafmilderung

«... kann milder bestraft werden»

«... mildert Gericht die Strafe»

«... wird milder bestraft»





Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT



Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- **Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)**
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- **Versuch (Art. 22)**
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT



Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.



Bennet V.

Alex M. (†)



Tötung in Küsnacht

«... davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Tat eine schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag.»



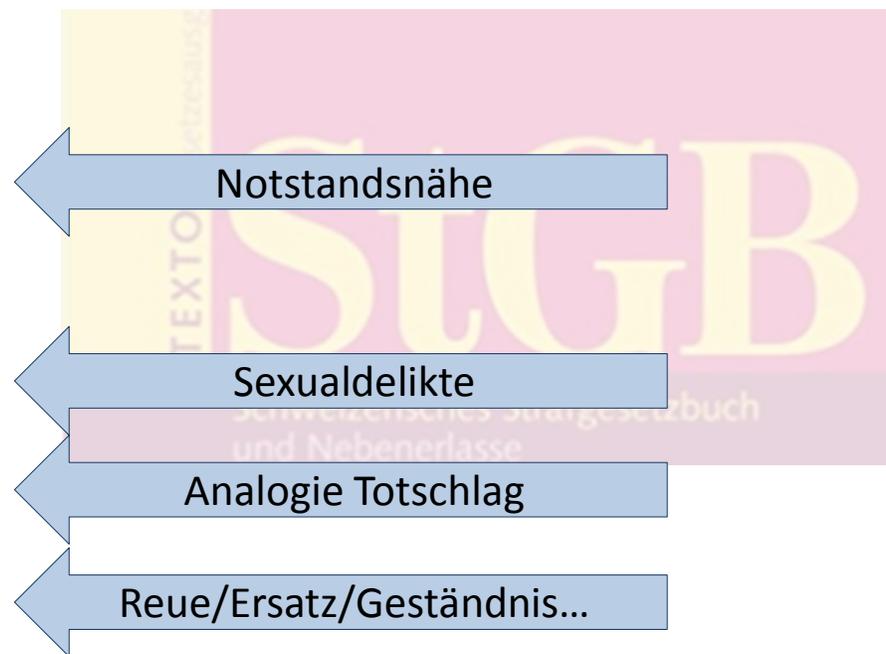
Bezirksgericht Meilen, 86 f.



Strafmilderung (Art. 48)

Das Gericht mildert die Strafe, wenn:

- a. der Täter gehandelt hat:
 1. aus achtenswerten Beweggründen,
 2. in schwerer Bedrängnis,
 3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung,
 4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;
- b. der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist;
- c. der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- d. der Täter aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;
- e. das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.





«Culture de la mort»

Anonyme Plakatkampagne gegen die Fristenregelung bei Schwangerschaftsabbrüchen «pour défendre la vie prénatale».

Handeln aus achtenswerten Beweggründen?



BGE 128 IV 53 (14. Mai 2002)



Greenpeace

Am 1. Oktober 2013 seilen sich Greenpeace-Aktivisten vom Dach des St. Jakob-Parks ab und spannen ein Transparent auf, das sich gegen Ölbohrungen von Schalke-Sponsor Gazprom in der Arktis richtet.



Handeln aus achtenswerten
Beweggründen?



Greenpeace

Achtenswerte Beweggründe
bejaht bei Greenpeace-Aktivist,
der «in Sorge um die Umwelt
gehandelt» habe (6S.337/1998).

The Greenpeace logo is displayed in a stylized, bold, green font. The word 'GREENPEACE' is written in all capital letters with a slightly irregular, hand-drawn appearance. The logo is centered within a light green rectangular background that has a subtle gradient and a slight drop shadow.



Universität
Zürich^{UZH}

Greenpeace

Abweichend wiederum bei
Greenpeace Blockaden in Beznau,
Gösgen und Leibstadt
(BGE 129 IV 6)

The Greenpeace logo consists of the word 'GREENPEACE' in a bold, green, sans-serif font. The letters are slightly irregular and have a hand-drawn appearance. The logo is centered within a light green rectangular background.



Greenpeace

Wahrung berechtigter Interessen:

- Mittel sozial erwünscht o.
- (Grund)rechtlich geschützt
- Subsidiarität
- Proportionalität



GREENPEACE



Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

- ¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.
- ² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.





Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Öffnung des Strafrahmens nach unten

Schwere Körperverletzung

- 12. Oktober 1990: Dieter Kaufmann verübt Attentat auf Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.





Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Öffnung des Strafrahmens nach unten

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren** bestraft.

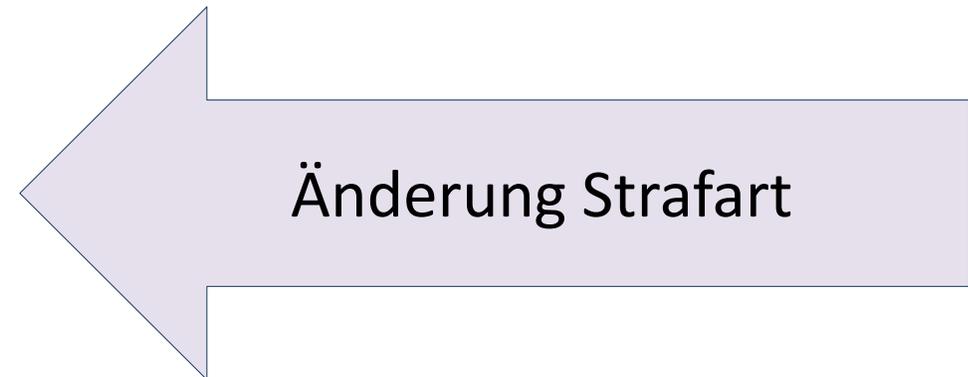


Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.





Strafmilderung

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

Der Dieb weigert sich, den Auftrag auszuführen





Strafmilderung

Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 24 – Anstiftung

² Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende ... so kann das Gericht die Strafe **mildern.**





Strafmilderung

Ordentlicher Strafrahmen:

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **5 Jahre**



Strafmilderung

Art. 48a Abs. 1:

- Keine Mindeststrafe beim Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1



Art. 48a Abs. 2

- Andere Strafart: Busse
- Höchst- und Mindestmass: Fr. 1 – 10'000.– Busse (Art. 106 I)



Strafmilderung

Fazit: Erweiterter Strafrahmen

Busse Fr. 1 – 10'000.–

Geldstrafe 3–180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **5 Jahre**





Strafmilderung

Fazit: Erweiterter Strafrahmen

Busse Fr. 1 – 10'000.–

Geldstrafe 3–180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **5 Jahre**





Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...



Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)

Öffnung des Strafrahmens nach unten

- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)

- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)

- Versuch (Art. 22)

- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)

Änderung Strafart

- leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)

- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)

- ...



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Strafschärfung



Strafzumessung

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Strafzumessung

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: **Strafschärfung**
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.





Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit



Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung



Konkurrenzlehre

Leseauftrag:

Andreas Eicker, Grundzüge
strafrechtlicher Konkurrenzlehre,
ius.full 4/03, 146 ff.

b a s i c s



Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



Andreas Eicker,
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl
für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitären
Funktion wird unter Heranziehung der strafrechtlichen Konkurrenz
Frage beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe
bei der Ermittlung des Strafmaßes Berücksichtigung finden ur
weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel
Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft
de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwe
mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset
den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh
che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlic



Konkurrenzlehre

Konkurrenzlehre beantwortet die Frage, wann die «*Voraussetzungen für mehrere... Strafen erfüllt*» (Art. 49) sind.

b a s i c s



Grundzüge strafrechtlicher Konkurrenzlehre



Andreas Eicker,
Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht der Universität St. Gallen

Sowohl in der gerichtlichen Praxis, als auch in der universitären Funktion wird unter Heranziehung der strafrechtlichen Konkurrenzfrage beantwortet, welche vom Täter verwirklichten Straftatbe bei der Ermittlung des Strafmasses Berücksichtigung finden ur weit. Da jede Strafnorm eine eigene Rechtsfolge anordnet, stel Frage nach dem Konkurrenzverhältnis mehrerer erfüllter Straft de immer dann, wenn sich die Strafbarkeit eines Täters entwe mehreren Strafgesetzen oder mehrfach nach einem Strafgeset den lässt. Der folgende Beitrag versteht sich als Anwendungsh che die wichtigsten strafrechtlichen Konkurrenzregeln inhaltlic



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt,
aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (~~Art. 49~~)

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt und
nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

- Raub ist Diebstahl und Nötigung
- Mord spezieller als Tötung
- Verletzungs- geht Gefährdungsdelikt vor
- Vorsatz- geht Fahrlässigkeitsdelikt vor
- Vergewaltigung umfasst Tätlichkeit
- Raub umfasst geringe Freiheitsberaubung
- Fälschung deckt auch Ausgeben der Blüte



Schwere Körperverletzung

- Bundesgericht: Körperverletzung wird durch versuchte Tötung konsumiert (BGE 137 IV 113)
- Lehre: Erfolgsunrecht der schweren Körperverletzung nicht abgegolten (BSK StGB Roth/Berkemeier, Art. 122 N 26)





Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestrafte Vor-/Nachtat

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt,
aber **nur eines** anwendbar:

- Keine Deliktsmehrheit
- Keine Konkurrenz (~~Art. 49~~)

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Tatbestandsvoraussetzungen
mehrerer Delikte erfüllt und
nebeneinander anwendbar:

- Deliktsmehrheit
- Konkurrenz (Art. 49)



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch
eine oder mehrere
Handlungen die
Voraussetzungen für mehrere
gleichartige Strafen erfüllt...



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

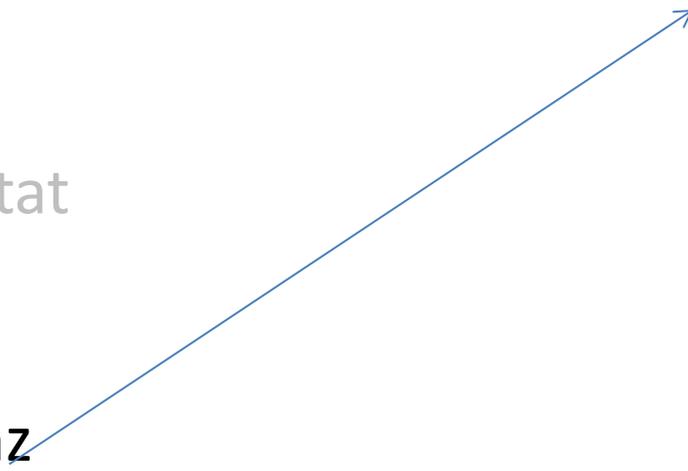
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch **eine oder mehrere Handlungen** die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt...



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



1 Handlung – 2 Tatbestände

- Sexuelle Handlungen mit einem Kind (Art. 187)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189)



Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

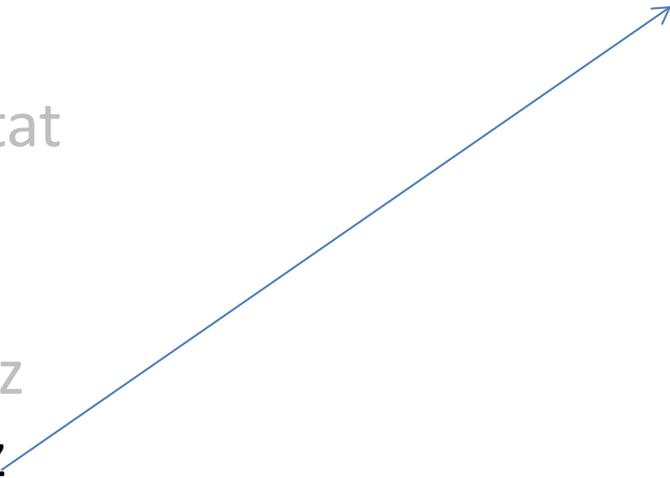
- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch
eine oder **mehrere**
Handlungen die
Voraussetzungen für mehrere
gleichartige Strafen erfüllt...





Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz

Ein einziges Kopfhhaar überführt 11-fachen Serienmörder

Das im Mordfall Hulda Hotz gefundene Haar konnte 1961 noch nicht identifiziert werden. 20 Jahre später wurde ein einziges Haar einem Serienmörder zum Verurteilungsgrund.



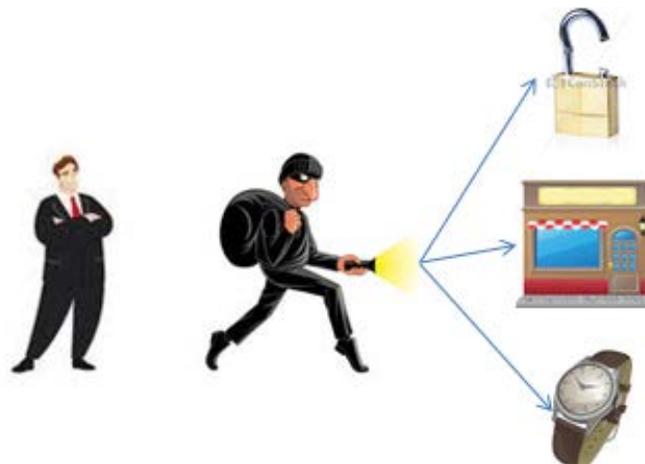
Konkurrenzlehre

Unechte Konkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion
- Mitbestr. Nachtat

Echte Konkurrenz

- Idealkonkurrenz
- Realkonkurrenz



3 Handlungen – 3 Tatbestände:

- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Diebstahl (Art. 139)



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden



Definition Deliktsmehrheit



Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden



Definition Deliktsmehrheit



Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen.**

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der **schwersten Straftat** und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden



1. Bestimmen schwerste Straftat

Strafschärfung

Schwerste Straftat?

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind... sexuelle Handlung vornimmt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 - Sexuelle Nötigung

Wer ... nötigt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu **zehn Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Sex. Handlung



Strafschärfung

Art. 186 – Hausfriedensbruch

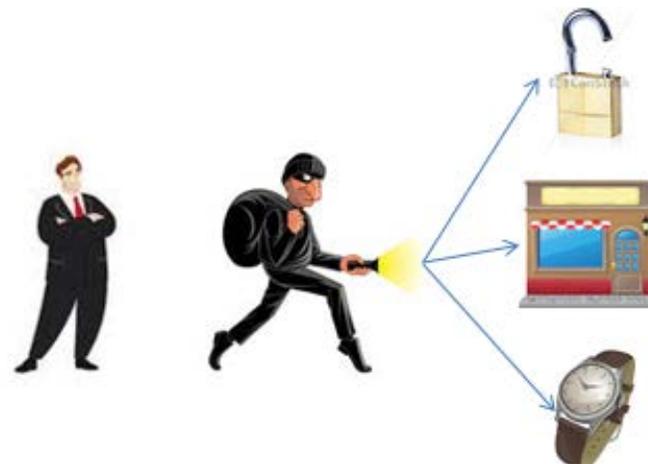
Wer ... in ein Haus ... eindringt wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft

Art. 144 – Sachbeschädigung

Wer eine Sache... zerstört ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.



Schwerste Straftat



Strafschärfung

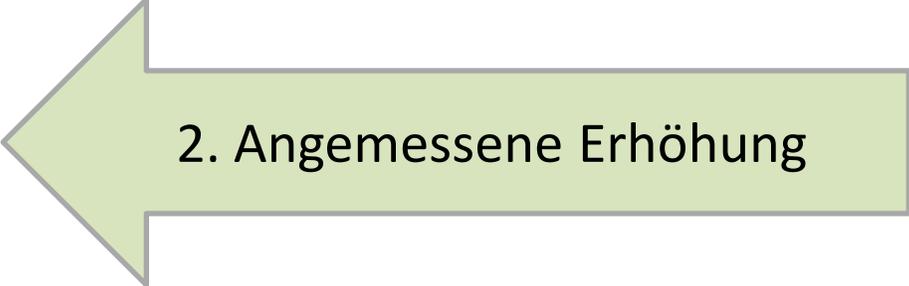
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen**.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

A large, light green arrow with a black outline, pointing to the left. It is positioned to the right of the text '2. Angemessene Erhöhung'.

2. Angemessene Erhöhung

Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip

Mordserie in Altenheim: Spanier zu 127 Jahren Gefängnis verurteilt

Die Opfer mussten Putzmittel trinken, bekamen eine Insulin-Überdosis oder einen tödlichen Medikamentencocktail: Ein Pfleger tötete in einem Altenheim mehrere Menschen. Der Mann wird nun Jahrzehnte im Gefängnis verbringen.

Freitag, 21.06.2013 - 18:56 Uhr

[Drucken](#) | [Versenden](#) | [Merken](#)

[Nutzungsrechte](#) | [Feedback](#)

[Zur Startseite](#)

[Twittern](#) (14) | [Empfehlen](#) (19) | [G+](#) (1)

THEMA
Spanien

[Kriminalität](#)

[Alle Themenseiten](#)

[Länderlexikon Spanien](#) ▶

Marid - Es war eine der schlimmsten Mordserien Spaniens: Ein ehemaliger Altenpfleger ist wegen der Tötung von elf Patienten zu einer Haftstrafe von 127 Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Das Landgericht im katalanischen Gerona sprach den 48-Jährigen schuldig, in den Jahren 2009 und 2010 in einem Altenheim der Kleinstadt Olot neun Männer und zwei Frauen "grausam und heimtückisch" umgebracht zu haben.

Nach spanischem Gesetz wird der geständige Täter allerdings wohl höchstens 40 Jahre hinter Gittern verbringen müssen. Zudem soll er 369.000 Euro Entschädigung zahlen. Die Staatsanwaltschaft hatte 194 Jahre Haft gefordert.

Die Opfer mussten Putzmittel trinken, bekamen eine Insulin-Überdosis oder einen tödlichen Medikamentencocktail. Die

ANZEIGE

präsentiert von **SPIEGEL ONLINE**

Digitale Revolution
Die neue SPIEGEL-Serie ab 7. April
4 Ausgaben für 8,- sichern





Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip

Art. 3a

Ordnungsbussengesetz

Erfüllt der Täter durch eine
oder mehrere

Widerhandlungen mehrere
Ordnungsbussen-

tatbestände, so werden die

Bussen **zusammengezählt**,

und es wird eine

Gesamtbusse auferlegt



Strafschärfung

Angemessene Erhöhung?

- Kumulationsprinzip
- Absorptionsprinzip
- Asperationsprinzip



2. Angemessene Erhöhung

A large, light green arrow with a thin black outline points from the right towards the left. The text '2. Angemessene Erhöhung' is centered within the arrow's shaft.



Strafschärfung

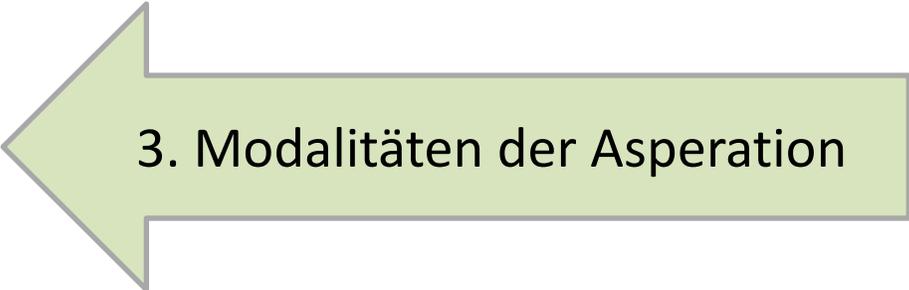
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



3. Modalitäten der Asperation



Strafschärfung

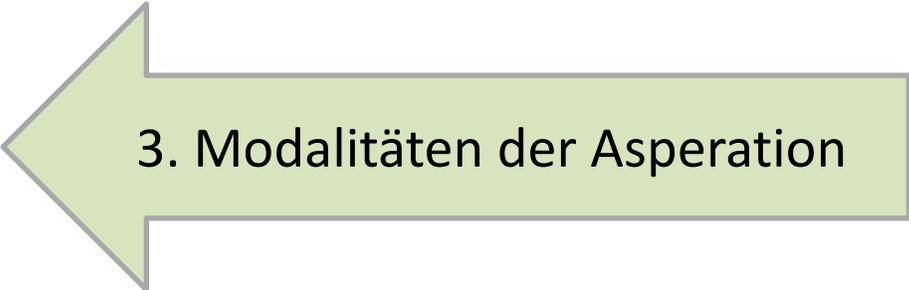
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



3. Modalitäten der Asperation



Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen
Art. 189 – Sex. Nötigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **10 Jahre**





Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen
Art. 189 – Sex. Nötigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **10 Jahre**





Strafschärfung

Erweiterter Strafraum
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **15 Jahre**





Strafschärfung

Erweiterter Strafraum
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **15 Jahre**





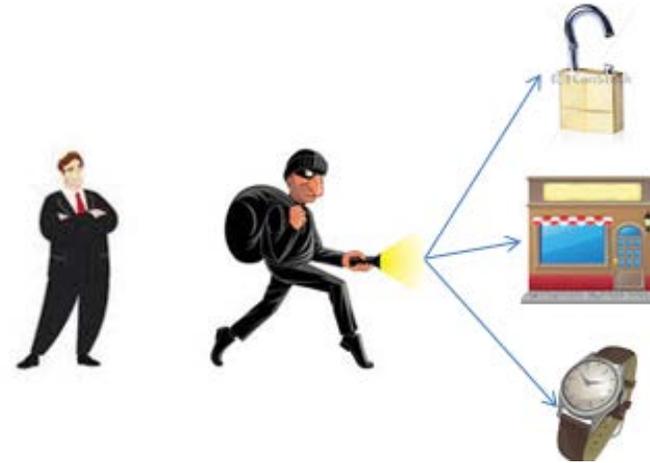
Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 – Diebstahl

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tage bis **5 Jahre**





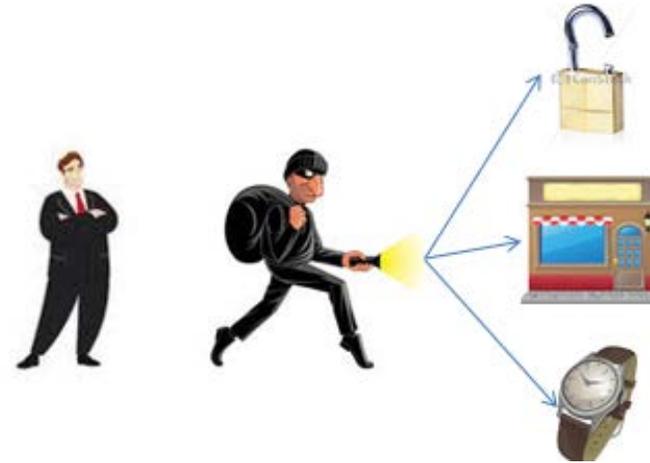
Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 139 – Diebstahl

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tage bis **5 Jahre**



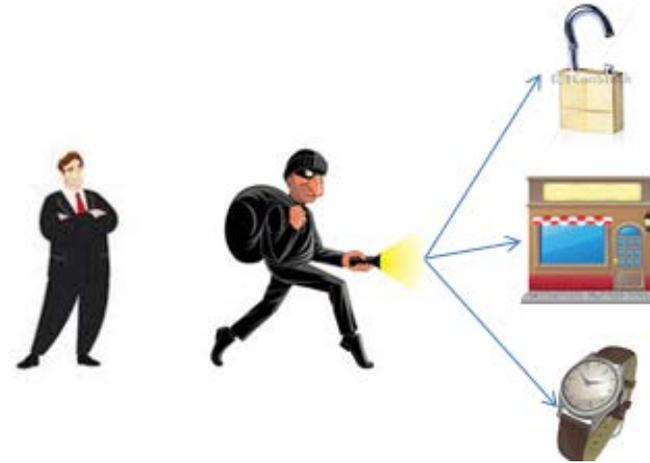


Strafschärfung

Erweiterter Strafrahmen
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tage bis **7.5 Jahre**



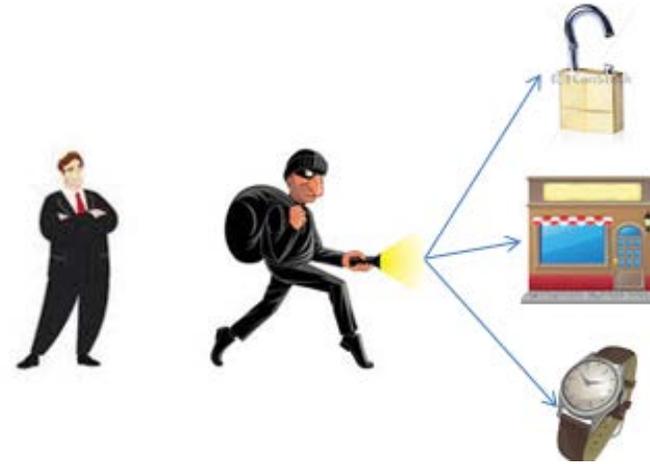


Strafschärfung

Erweiterter Strafraum
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tage bis **7.5 Jahre**





Strafschärfung

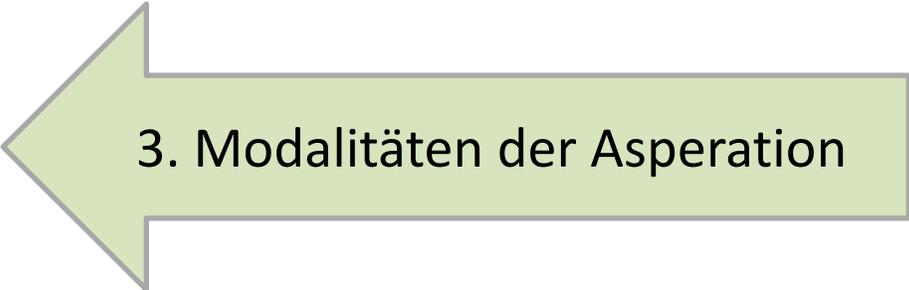
Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.



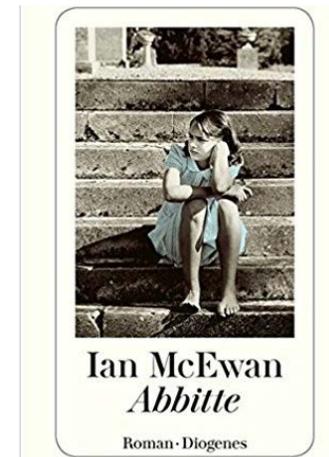
3. Modalitäten der Asperation



Strafschärfung

Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Wer einen Nichtschuldigen wider
besseres Wissen ... beschuldigt...
wird mit Freiheitsstrafe oder
Geldstrafe bestraft.





Universität
Zürich ^{UZH}

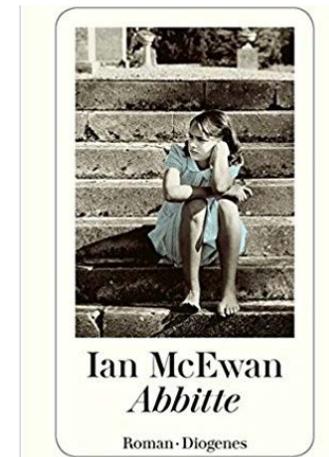
Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen

Art. 303 – Falsche Anschuldigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis 20 Jahre

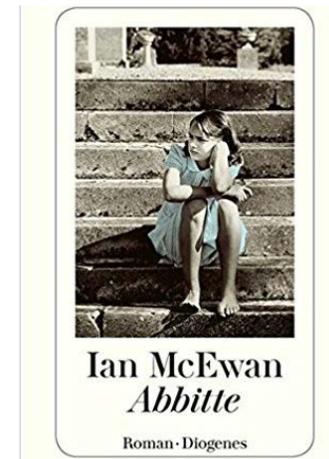




Strafschärfung

Erweiterter Strafraum
bei mehrfacher
Falschanschuldigung
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe **3 TS** – 180 TS
Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **20 Jahre**



Höchstmass der Strafart:
20 Jahre (Art. 40)



Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Definition Deliktsmehrheit



Rechtsfolge: Strafschärfung



Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

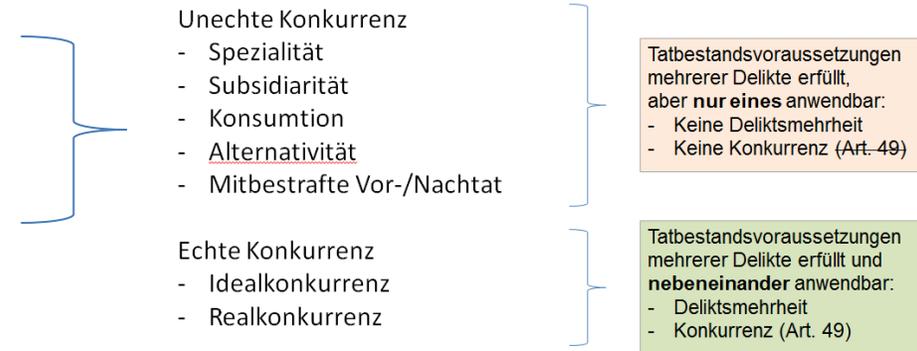
Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Konkurrenzlehre





Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

1. Bestimmen schwerste Straftat

2. Asperation: Faktor 1.5

3. Grenze: Strafartmaximum



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Strafzumessung i.e.S.



Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.



Bennet V.

Alex M. (†)



Tötung in Küsnacht

«... davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Tat eine schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag.»



Bezirksgericht Meilen, 86 f.



Tötung in Küsnacht

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB);
 - der qualifizierten Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3 StGB);
 - der mehrfachen, teilweise qualifizierten sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB).



Bennet V.

Alex M. (†)



Strafzumessung i.e.S. (Art. 47)

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

In welcher Bandbreite muss die Strafe liegen?

Wie viele Strafeinheiten werden konkret ausgefällt?

Sanktionsart

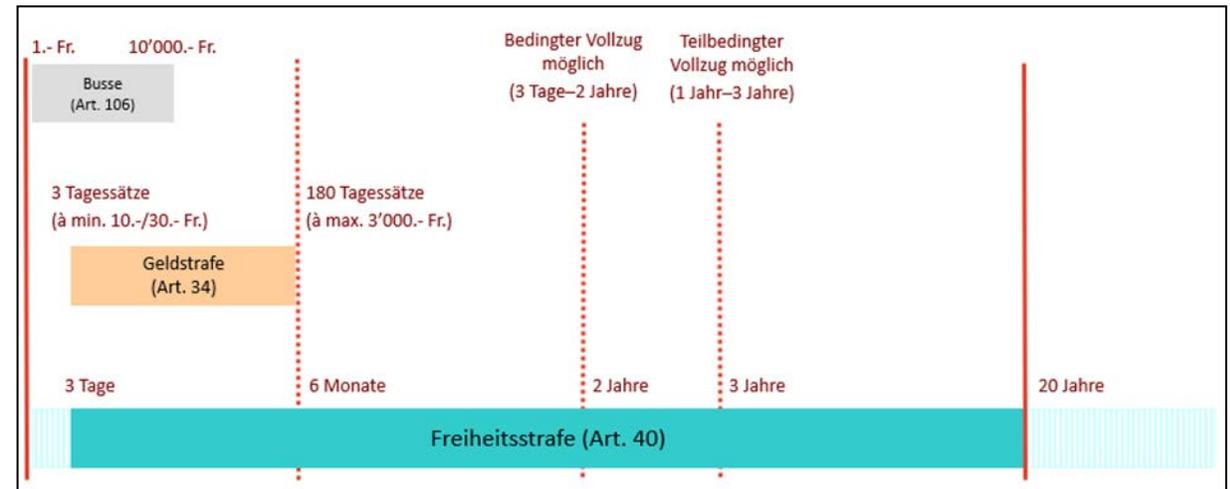
Vollzug



Ordentlicher Strafrahmen

Vorsätzliche Tötung (Art. 111)

Freiheitsstrafe 5–20 Jahre





Strafmilderung

Verminderte Schuldfähigkeit (19)

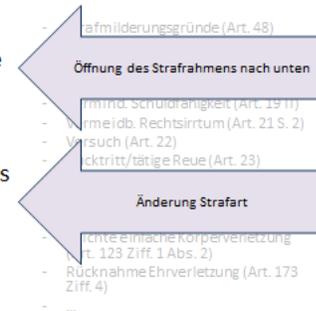
- Mindeststrafe: Öffnung nach unten: **< 5 Jahre**
- Andere Strafart: **1 Fr. Busse**



Fazit: Strafmilderung (Art. 48a)

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.





Strafschärfung

Deliktsmehrheit/Konkurrenz (49)
der Tötung, Vergewaltigung,
mehrfachen sexuellen Nötigung
führt nicht zu Schärfung, da der
Strafrahmen das Maximum der
Strafart (20 Jahre) bereits
erreicht.

 Universität
Zürich™

Zusammenfassung: Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

1. Bestimmen schwerste Straftat
2. Asperation: Faktor 1.5
3. Grenze: Strafartmaximum



Strafzumessung i.e.S. (Art. 47)

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

In welcher Bandbreite muss die Strafe liegen?

Wie viele Strafeinheiten werden konkret ausgefällt?

Sanktionsart

Vollzug



Strafzumessung (Art. 47)

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.





Strafzumessung (Art. 47)

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Verschuldensprinzip

«Täterbezogenes» Verschulden

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Verschuldensprinzip

«Täterbezogenes» Verschulden

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben
und die persönlichen
Verhältnisse sowie die
Wirkung der Strafe auf das Leben
des Täters.

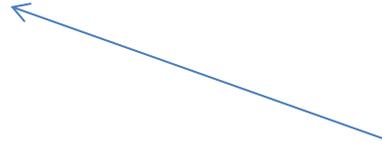
«Täterbezogenes»
Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das **Vorleben**
und die persönlichen
Verhältnisse sowie die
Wirkung der Strafe auf das Leben
des Täters.

«Täterbezogenes»
Verschulden





Strafzumessung (Art. 47)

Vorleben:

- Vorstrafen
- Strafregister
- Leumund
- Lebensführungsschuld
- Schwere Kindheit
- ...

Problematik: Macht Tat-
zum Täterstrafrecht



Tötung in Küsnacht

Vorstrafen:

«Der Beschuldigte weist eine – einschlägige - Vorstrafe auf, und zwar wurde er von der Staatsanwaltschaft [...] wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer bedingten Geldstrafe [...] und einer Busse [...] bestraft. [...] Das zeugt von einer gewissen Unbelehrbarkeit und Geringschätzung der geltenden Rechtsordnung.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Tötung in Küsnacht

Vorleben:

«Aus dem Vorleben des Beschuldigten sind mithin keine Umstände ersichtlich, die für die Strafzumessung relevant wären [...] Dem Beschuldigten, der – und hier ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen – immer in sehr guten Verhältnissen lebte und dem es materiell nie an etwas fehlte, standen alle Türen für ein sorgen- und deliktfreies Leben offen.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben
und die **persönlichen**
Verhältnisse sowie die
Wirkung der Strafe auf das Leben
des Täters.

«Täterbezogenes»
Verschulden





Strafzumessung (Art. 47)

Persönliche Verhältnisse:

- Geständnis
- Einsicht und Reue
- Nachtatverhalten
- ...

Nemo tenetur-Grundsatz?



Tötung in Küsnacht

Geständnis:

«[...] Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Tötung in Küsnacht

«Der Beschuldigte war betreffend der vorsätzlichen Tötung von †G. grundsätzlich von Anfang an geständig – ein Leugnen der Tat als solcher wäre allerdings angesichts der erdrückenden Beweislast auch sinnlos gewesen [...]»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Tötung in Küsnacht

«Im weiteren Verlauf der Untersuchung schwand jedoch die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten und er tischte zuerst die Lüge des vollständigen Gedächtnisverlustes und danach die – wie dargelegt – ebenfalls unglaubliche Alien-Geschichte auf.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Tötung in Küsnacht

«Von echter Reue und gereifter Einsicht kann beim Beschuldigten jedoch nicht ansatzweise gesprochen werden. [... Seine] Bekundungen erscheinen [...] als pure Lippenbekenntnisse.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben
und die persönlichen
Verhältnisse sowie die
Wirkung der Strafe auf das Leben
des Täters.

«Täterbezogenes»
Verschulden?



Strafzumessung (Art. 47)

Wirkung der Strafe:

- Strafempfindlichkeit
- Spezialprävention
- Generalprävention
- ...

Schonung versus Exempel



Strafzumessung (Art. 47)

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.



Wen trifft das grössere
«täterbezogene»
Verschulden?



Strafzumessung (Art. 47)

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Verschuldensprinzip

«Täterbezogenes» Verschulden

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

«Tatbezogenes» Verschulden

Strafzumessung (Art. 47)

Schwere der Verletzung:

- Schadenssumme
- Zerstörung
- Vermögensvorteil
- Geschwindigkeitsexzess
- Versuchsstadien
- Drogenmenge
- ...



Reines Erfolgsstrafrecht



Strafzumessung (Art. 47)

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der **Verwerflichkeit des Handelns**, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Verwerflichkeit Handeln:

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- «kriminelle Energie»
- Planungsgrad
- Raffinesse
- Hierarchiestufe
- ...

Tatbezogen



Tötung in Küsnacht

«Diese Art und Weise des Vorgehens, das Versetzen des Opfers in eine konkrete, aufgrund der Umstände wohlbegründete Todesangst, ist besonders verwerflich, menschenverachtend und offenbart ein hohes Mass an krimineller Energie.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Strafzumessung (Art. 47)

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den **Beweggründen und Zielen** des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Beweggründe und Ziele:

- Habgier
- Machtstreben
- Not
- Mitleid
- ...

Tatbezogen oder
täterbezogen?



Strafzumessung (Art. 47)

Beweggründe und Ziele:

- Habgier
- Machtstreben
- Not
- Mitleid
- ...

Bedrängnis (Art. 48a)





Strafzumessung (Art. 47)

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

«Tatbezogenes» Verschulden



Strafzumessung (Art. 47)

Weitere Faktoren

- Verdeckte Ermittlung
- Widersprüchliches Staatshandeln
- Verfahrensdauer
- Gleichbehandlung
- Berichterstattung...

Übergesetzliche
Zumessungsfaktoren



Tötung in Küsnacht

«...Verfahren für den Beschuldigten ... eine ... lebensprägende Bedeutung hat. Die Dauer des Verfahrens von rund drei Jahren zwischen ... Tat ... Urteil ist objektiv zweifellos lang und war für den Beschuldigten sicherlich belastend.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017, 207 f.



Tötung in Küsnacht

«Dazu kam eine teilweise sehr intensive Berichterstattung in zahlreichen in- und ausländischen Print- und Online-medien, in der er unter anderem als «...Killer" bezeichnet wurde [...] Dass im zu beurteilenden Fall einzelne Medienberichte reisserisch aufgemacht waren, führt für sich allein nicht zu einer Strafminderung, zumal jeweils auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wurde»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017, 207 f.



Strafzumessung

Festlegen der Strafeinheiten
(Art. 47 StGB)



Strafzumessung i.e.S. (Art. 47)

1. Strafrahmen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug

In welcher Bandbreite muss die Strafe liegen?

Wie viele Strafeinheiten werden konkret ausgefällt?

Sanktionsart

Vollzug



Festlegung Strafeinheiten

Wie kommt der Richter in der Praxis auf 150 Tagessätze Geldstrafe?

Anzahl Tagessätze

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB





Strafmassempfehlungen OStA ZH

5. Strafgesetzbuch	
5.1. Diebstahl (StGB 139)	
Warenhausdiebstahl	ab 30 Tagessätze GS
Bahn-, Taschen- und Trickdiebstähle sowie Diebstähle aus Automobilen, sofern keine banden- oder gewerbsmässige Tatbegehung vorliegt	ab 90 Tagessätze GS
Geschäftseinbruch	ab 120 Tagessätze GS
Wohnungseinbruch	180 Tagessätze GS oder 6 Monate FS
Entreissdiebstahl	ab 150 Tagessätze GS

https://staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_inneres/staatsanwaltschaften/de/Strafverfahren1/ErlasseSVE/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/strafmassempfehlunge.spooler.download.1542882984951.pdf/2018_11_14_Strafmassempfehlungen_extern.pdf



Tempo 30	Innerorts 50/60	Ausserorts Autostrasse	Autobahn	
Geschwindigkeitsüberschreitung Grobe Verletzung von Verkehrsregeln				Sanktion
25-28	25-29	30-34	35-39	20 TS
		35-39	40-44	30 TS
				40 TS
29-31	30-34		45-49	50 TS
		40-44	50-54	60 TS
	35-39		55-59	70 TS
32-35				80 TS
		45-49	60-64	90 TS
				100 TS
36-39	40-49	50-59	65-79	Ab 120 TS
Ab 40	Ab 50	Ab 60	Ab 80	Ab 1 Jahr FS



Federal Sentencing Guidelines

amount in possession	sentence in months	offense level
less than 250 grams	0-6	6
250-999 grams	2-8	8
1-2.4 kilos	6-12	10
2.5-4.9 kilos	10-16	12
5-9.9 kilos	15-21	14
10-19 kilos	21-27	16
20-39 kilos	27-33	18
40-59 kilos	33-41	20
60-79 kilos	41-51	22
80-99 kilos	51-63	24
100-399 kilos	63-78	26*
400-699 kilos	78-97	28
700-999 kilos	97-121	30
1000-2999 kilos	121-151	32**
3000-9999 kilos	151-18	34
more than 10,000 kilos	188-23	36

*level for minimum
5 year mandatory

**level for minimum
10 year mandatory



Tötung Küsnacht

- 12 Jahre Freiheitsstrafe
- Vollzugsbegleitende ambulante Suchtbehandlung (Art. 63 StGB)



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Zusammenfassung



Zusammenfassung Strafzumessung i.e.S.

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Verschuldensprinzip

«Täterbezogenes» Verschulden

«Tatbezogenes» Verschulden



Zusammenfassung Strafzumessung i.w.S.

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug



In welcher Bandbreite muss die Strafe liegen?



Wie viele Strafeinheiten werden konkret ausgefällt?



Sanktionsart



Vollzug

Zusammenfassung Strafzumessung i.w.S.

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Straforten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Massnahmen/Verwahrung
7	Mo/Di 1./2.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Reserve
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Praxisbeispiel Strafzumessung

Schlägerei in Club

1. Strafraumen

Einfache Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Die Geldstrafe beträgt höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate (Art. 40 StGB). Das Gesetz sieht also Strafen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe für Einfache Körperverletzungen vor. Innerhalb dieses weiten Rahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich



Schlägerei in Club

1.1. Objektive Tatkomponente

Der Tatbestand der Einfachen Körperverletzung reicht von kleinsten Verletzungen an der Schwelle zu den Tötlichkeiten bis zu gravierenden Schäden, die gerade noch nicht unter eine der Varianten der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) fallen. Der Privatkläger erlitt keine Bagatellverletzung, von der er nach wenigen Tagen nichts mehr spürte. Er war zwei Tage im Spital, erhielt Physiotherapie verordnet und war auch über den Spitalaufenthalt hinaus arbeitsunfähig (act. 8/1; act. 40/1; act. 40/3). Die zugefügten Verletzungen sind jedoch auch weit von einer schweren Körperverletzung entfernt. Teilt man Einfache Körperverletzungen in leichte, mittlere und schwere Fälle ein, so liegt die Tat im unteren bis mittleren Bereich...



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.1. Objektive Tatkomponente (Forts.)

...Derartige Taten werden in ihrer Mehrheit durch Strafbefehle geahndet, die in Rechtskraft erwachsen. Die Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft vom 8. November 2006 können deshalb beim Festsetzen einer Einsatzstrafe nicht gänzlich ausser acht gelassen werden, sind allerdings auch nicht unkritisch anzuwenden. In ihrer aktuellen Fassung sehen die Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft für einfache Körperverletzungen, "sofern die Verletzungen nicht über Quetschungen, Schürfungen und Kratzwunden oder verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen hinausgehen", Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen vor (vgl...).



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.1. Objektive Tatkomponente (Forts.)

...Das ist eher wenig, wenn man bedenkt, dass dieselben Empfehlungen für einen Entreissdiebstahl oder einen Wohnungseinbruch ebenfalls 90 Tagessätze Geldstrafe empfehlen. Das Opfer einer Körperverletzung mit Hirnerschütterung oder Knochenbruch leidet in aller Regel länger und stärker an den Folgen der Tat als das Opfer eines Einbruchs oder Entreissdiebstahls. Die Einsatzstrafe ist über diesen Empfehlungen bei 120 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.2. Subjektive Tatkomponente

...Was die subjektive Tatschwere betrifft, ist zu berücksichtigen, dass der beschuldigte in Überschreitung der Notwehr gehandelt hat. Das rechtfertigt eine mildere Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Seite Tat ist allerdings auch weit von einem Notwehrexzess aus Affekt (Art. 16 Abs. 2 StGB) entfernt. Als Beweggrund gab der Beschuldigte zwar seine Angst an, von einer ganzen Gruppe zusammengeschlagen zu werden (act. 35 S. 3). Das kann nicht sein wahres Motiv gewesen sein, diese Gefahr bestand erkennbar nicht. Der Beschuldigte hat aus dem Impuls gehandelt, sich das Schubsen und die Anmache seiner entfernten Verwandten durch einen Betrunkenen nicht gefallen zu lassen.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.2. Subjektive Tatkomponente

...Dabei liess er sich zu übermässiger Gewaltanwendung hinreissen. Nichtsdestotrotz erscheint sein Verschulden klar geringer, als es ohne die Notwehrlage ausfiele. Die subjektive Seite der Tat führt zu einer reduzierten Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich

Schlägerei in Club

1.3. Täterkomponente

Die persönlichen Verhältnisse heute 35jährigen, allein stehenden Beschuldigten (act. 6 S. 4f.) sind strafzumessungsneutral. Insbesondere weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf, die zu berücksichtigen wären (act. 14/1). Der Beschuldigte hat sich nicht schuldig bekannt, sondern Notwehr geltend gemacht. Das ändert nichts daran, dass er den Sachverhalt grundsätzlich eingeräumt hat, was strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Strafe ist deshalb auf 70 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

Der Tagessatz von Fr. 100.-- ist bei einem jährlichen Nettoeinkommen von knapp Fr. 70'000.-- (act. 6 S. 4) angemessen. Das stellt auch die Verteidigung nicht in Frage.



Urteil Einzelrichter Bezirksgericht Zürich



Universität
Zürich ^{UZH}

Verhältnis Strafmilderung – Strafminderung



Strafmilderung – Strafminderung

Strafmilderung:

- Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach unten
- Keine Bindung an Strafart

Strafminderung (Art. 47):

- Reduktion der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



Strafmilderungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafmindernd



Strafmilderung – Strafminde- rung

Strafmilderung:

- Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach unten
- Keine Bindung an Strafart

Strafminde-
rung (Art. 47):

- Reduktion der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



«Reine» Strafminde-
rungs-
gründe (Art. 47, z.B.
Geständnis) können
Strafraumen und –Art nicht
verändern



Strafmilderung – Strafminderung

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: **Strafmilderung**
 - b. Gegen oben: Strafschärfung
2. Strafzumessung i.e.S. }
 - a. Tatkomponente
 - b. Täterkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Verhältnis Strafschärfung – Straferhöhung



Strafschärfung – Straferhöhung

Strafschärfung:

- 1.5-fache Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach oben
- Bindung an Strafartmaximum

Straferhöhung (Art. 47):

- Erhöhung der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



Strafschärfungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafferhöhend



Strafschärfung – Straferhöhung

Strafschärfung:

- 1.5-fache Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach oben
- Bindung an Strafartmaximum

Straferhöhung (Art. 47):

- Erhöhung der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



«Reine» Straferhöhungsgründe (Art. 47) können Strafraumen nicht verändern



Strafmilderung - Strafminderung

1. Strafraumen
 - a. Ordentlicher
 - b. Erweiterter
 - a. Gegen unten: Strafmilderung
 - b. Gegen oben: **Strafschärfung**
2. Strafzumessung i.e.S.
 - a. Täterkomponente
 - b. Tatkomponente
3. Strafeinheiten
4. Strafart (GS/FRS)
5. Un/bedingter Vollzug





Strafmilderungs-/Strafschärfungsgründe als Strafzumessungsfaktoren



Strafmilderung

Weitere Faktoren

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Vermind. Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidb. Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

Strafmilderungsgründe aus StGB BT

Strafmilderung – Strafminderung

Strafmilderung:

- Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach unten
- Keine Bindung an Strafart

Strafminderung (Art. 47):

- Reduktion der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens



Strafmilderungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafmindernd

Strafmilderung

Art. 139 – Diebstahl

Wer ...wegnimmt, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 24 Abs. 2 – Versuchte Anstiftung

² Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 22 – Versuch

¹ Führt der Täter... die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende ... so kann das Gericht die Strafe **mildern**.



Strafschärfung – Straferhöhung

Strafschärfung:

- 1.5-fache Erweiterung ordentlicher Strafraumen nach oben
- Bindung an Strafartmaximum

Straferhöhung (Art. 47):

- Erhöhung der Strafe *innerhalb* des ordentlichen Strafraumens

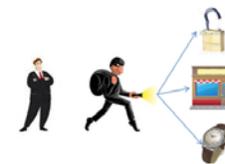


Strafschärfungsgründe wirken innerhalb des ordentl. Strafraumens auch strafferhöhend

Strafschärfung

Erweiterter Strafraumen
(Art. 49 – Konkurrenz)

Geldstrafe 3 TS – 180 TS
Freiheitsstrafe von
3 Tage bis 7.5 Jahre





Universität
Zürich ^{UZH}

Retrospektive Konkurrenz



Retrospektive Konkurrenz

Art. 49 Abs. 2

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

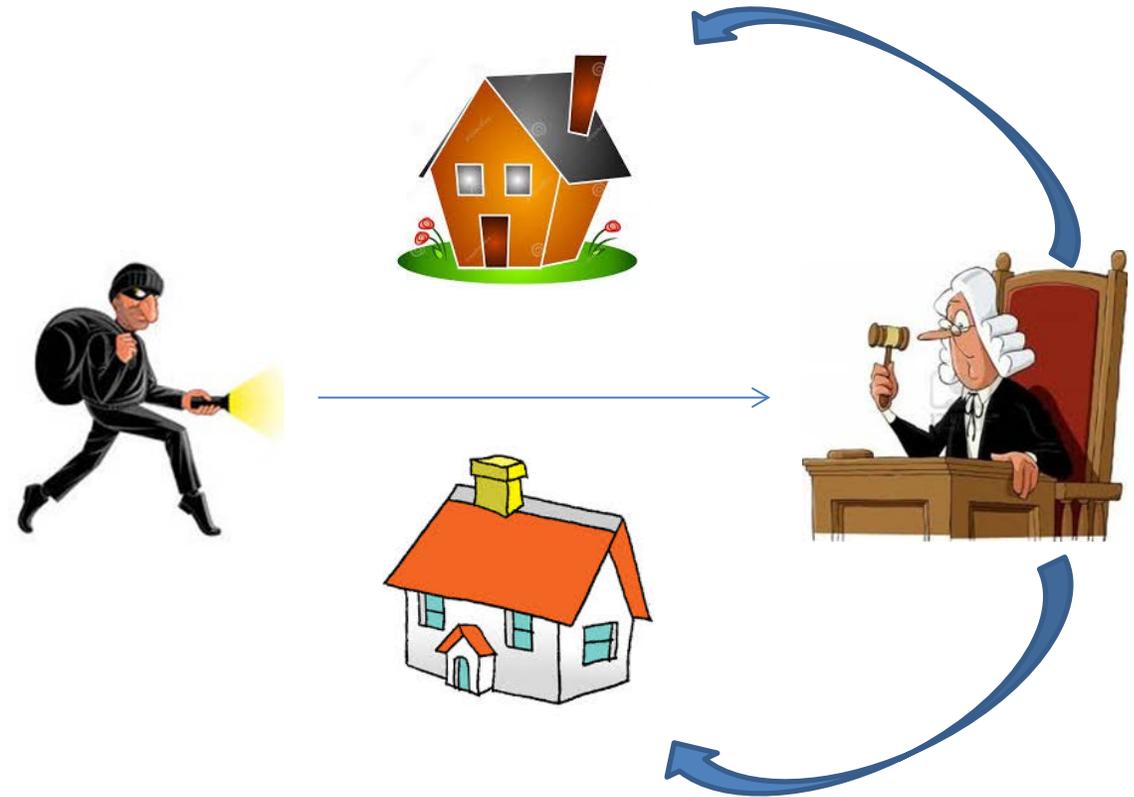


Normale Konkurrenz

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder **mehrere Handlungen** die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und **erhöht sie angemessen.**

Strafe: 9 Monate Freiheitsstrafe





Retrospektive Konkurrenz



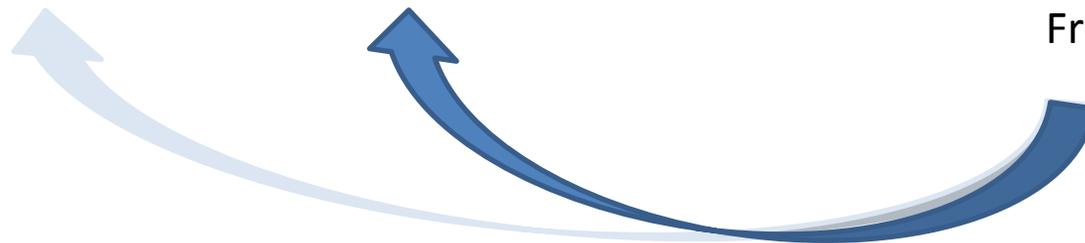
Erster Richter: 6 Monate
Freiheitsstrafe



Zweiter Richter: 6 Monate
Freiheitsstrafe?



Total: 12 Monate
Freiheitsstrafe?





Retrospektive Konkurrenz (Art. 49 Abs. 2)

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafzumessung

Begründungspflicht

Art. 50 StGB



Art. 50 – Begründungspflicht

Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest.





Art. 50 – Begründungspflicht

«Insgesamt geht die Vorinstanz von einem nicht unerheblichen Verschulden aus, welches sie mit Blick auf den Strafrahmen des gewerbsmässigen Betruges im oberen mittleren Bereich ansiedelt.»



BGer 6B_909/2018, E. 3.2.:



Strafzumessung

Anrechnung der Untersuchungshaft

Art. 51 StGB



Art. 51 – Anrechnung der Untersuchungshaft

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.

